Drucksache Nr.: 1222 /X.
X. Ratsperiode
öffentliche Sitzung

Sitzungstermin

Az.: 40.1.0305.002.001

## Karl Kisters Realschule;

Festlegung der Zügigkeit

Beratungsweg

|                                |                |             |           |   |  | Gitzaiigotoiiiiii                    |  |  |  |
|--------------------------------|----------------|-------------|-----------|---|--|--------------------------------------|--|--|--|
| Schulausschuss                 |                |             |           |   | 27.11.2019   |                                      |  |  |  |
| Haupt- und Finanzausschuss     |                |             |           |   |  | 04.12.2019                           |  |  |  |
| Rat                            |                |             |           |   | 11.12.2019   |                                      |  |  |  |
|                                |                |             |           |   |  |                                      |  |  |  |
|                                |                |             |           |   |  |                                      |  |  |  |
| Zuständige/r Dezernent/in Nort |                |             |           | orthing, Sonja  |  |                                      |  |  |  |
|                                |                |             |           |   |  |                                      |  |  |  |
| Χ                              | X JA           |             |           |   | NEIN   |                                      |  |  |  |
|                                |                |             |           |   |  |                                      |  |  |  |
|                                | JA             |             |           |   | NEIN   |                                      |  |  |  |
|                                | Teilfinanzplan |             |           |   | In   | Investitionsmaßnahme                 |  |  |  |
|                                |                |             |           |   |  |                                      |  |  |  |
|                                |                |             |           |   |  |                                      |  |  |  |
| Betrag                         |                |             |           |   |  |                                      |  |  |  |
| ıfwer                          | fwendungen     |             | laufende  | E   | Erträge  |                                      | Aufwendungen   |  |  |
|                                |                |             | Insgesamt |   |  |                                      |  |  |  |
|                                | Beteiligter    |             |           | Dritter   |  |                                      |  |  |  |
| •                              | Anteil Stadt I |             |           | t Kle   | Kleve  |                                      |  |  |  |
|                                |                |             |           |   |  |                                      |  |  |  |
|                                | X              | X JA JA Tei | X JA      | JA Teilfinanzplan  ufwendungen laufende Insgesamt Beteiligter | 27.1 04.1 11.1  Northing, Sonja  X JA  JA  Teilfinanzplan  Ifwendungen laufende lauf | 27.11.2019   04.12.2019   11.12.2019 | 27.11.2019 04.12.2019 11.12.2019  Northing, Sonja  X JA NEIN  JA NEIN  Teilfinanzplan Invest  Ifwendungen laufende Erträge Insgesamt Beteiligter Dritter |  |  |

## 1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt:

- 1. die dauerhafte Vierzügigkeit der Karl Kisters Realschule (Schulnummer 193410), Lindenstr. 3 a, 47533 Kleve ab dem Schuljahr 2020/21 ( ab dem 01.08.2020);
- 2. die Schule wird ab dem 01.08.2020 dauerhaft eine Schule des gemeinsamen Lernens, wenn die Schule vierzügig genehmigt wird;
- 3. den notwendigen Ausbau bis zum 31.07.2025;
- 4. sofern die notwendige Erweiterung bis 31.07.2023 nicht erfolgen kann, ist ab dem 01.08.2023 eine Dependance bereitzustellen.

## 2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Der Schulentwicklungsplan 2017/18 - 2022/23 zeigt auf Seite 54 die Entwicklung der Schülerzahlen der weiterführenden Schulen. Die Schülerzahlen steigen demnach wie folgt:

2019: 4125 2020: 4282 2021: 4300 2022: 4401 2023: 4446 2024: 4526 2025: 4637 2026: 4796 2027: 4862 2028: 4894

Das Büro Garbe, Lexis & von Berlepsch hat einen Bedarf von 22-24 Zügen an den weiterführenden Schulen ab 2025 ermittelt.

Derzeit verfügen die weiterführenden Schulen über 19 Züge und zwar:

Karl Kisters Realschule 3 Züge Freiherr-vom-Stein-Gymnasium 3 Züge Konrad-Adenauer-Gymnasium 3 Züge Gesamtschule am Forstgarten 5 Züge Joseph Beuys Gesamtschule 5 Züge

Im Schulentwicklungsplan ist (Seite 57, s. Anlage) deutlich dargelegt, dass die Karl Kisters Realschule in der Prognose mindestens vier Züge benötigt; ab dem Jahr 2024 werden sogar fünf Züge prognostiziert. Die Fünfzügigkeit ist allerdings keine Option für die Schullandschaft der Stadt Kleve.

Am 25.07.2019 wurde das Thema der Vierzügigkeit bei der Bezirksregierung besprochen. Mit Schreiben vom 23.08.2019 (siehe Anlage) teilt die Bezirksregierung mit, dass inzwischen die Stellungnahmen der schulfachlichen Dezernenten vorliegen, die im Ergebnis für die beabsichtigte Maßnahme votieren allerdings mit folgender Bedingung:

- "1. Die räumliche Erweiterung der Karl Kisters Realschule muss bis zum 01.08.2025 umgesetzt sein.
- 2. Für den Interimszeitraum ab dem 01.08.2020 bis zur vollzogenen räumlichen Erweiterung der Karl Kisters Realschule sind die für eine dauerhafte Vierzügigkeit zusätzlich notwendigen Räume zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbetriebs in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, z.B. durch Aufstellen von Containern auf dem Schulgelände.
- 3. Die Stadt Kleve stimmt zu, dass die Karl Kisters Realschule ab dem 01.08.2020 dauerhaft als Ort des gemeinsamen Lernens festgelegt wird.
- 4. Die Schule ist gemäß § 76 Schulgesetz NRW rechtzeitig zu beteiligen."

Für die Karl Kisters Realschule wurde in den Jahren 2016/17, 2017/18 und 2019/20 je eine Überhangklasse gebildet, sodass die Schule bis dahin durchgängig vierzügig war. Nur im Jahrgang 2018/19 war die Bildung einer Überhangklasse seitens der Bezirksregierung nicht zulässig, sodass ausschließlich die Klassen 5 dieses Schuljahres dreizügig sind.

Ein hervorragendes Fachraumprogramm belegt die Auslastung der Räume an der Schule. Allerdings stößt die Schule mit der notwendigen Differenzierung der Schüler und Schülerinnen (SuS) und mit der Beschulung der SuS mit zieldifferenten Förderbedarfen auch auf Grenzen. Für die optimale Beschulung müssen kleinere Differenzierungsräume, je Jahrgang ein Differenzierungsraum, geschaffen werden.

Als Schulträger liegt es auch im Interesse der Stadt Kleve, dass die SuS mit zieldifferenten Förderbedarfen, die in Kleve wohnen, einen Schulplatz an einer der Klever Schulen erhalten. Die Festsetzung als Schule des gemeinsamen Lernens hat für die Schule den Vorteil, dass ihr Stunden eines Sonderpädagogen und ein zusätzliches Fortbildungsbudget zustehen. Bei einer Einzelintegration, die erfolgen würde, wenn die Schule nicht eine Schule des gemeinsamen Lernens wäre, würden diese Vorteile nicht wirken.

Die Schule kann laut Beschluss der Schulkonferenz vom 01.10.2019 und der Erläuterung vom 08.10.2019 dazu bis einschließlich des Schuljahres 2022/23 durch Umnutzung bestehender Räume die Beschulung aller SuS sicherstellen.

In einem ersten Schritt hat die Schule einen Raum zu zwei Differenzierungsräumen umgewandelt. Hierbei handelt es sich um einen der beiden Kunsträume, der nur wenig ausgelastet war. Der Kunstunterricht wird durch den zweiten Kunstraum abgedeckt.

Um alle SuS weiterhin beschulen und fördern zu können, könnte in einem nächsten Schritt auf Vorschlag der Schulkonferenz, im Schuljahr 2021/22 ein weiterer Raum (der 2. Computerraum) aufgegeben werden. Durch die Anschaffung eines zusätzlichen mobilen Laptop- oder Tabletkoffer kann der Informatikunterricht weiterhin nach Lehrplan in einem Klassenraum erfolgen. Somit stünden für zwei weitere Schuljahre (bis zum Ende des Schuljahres 2022/23) für die Vierzügigkeit und für das gemeinsame Lernen entsprechende Räume zur Verfügung.

Ab dem Schuljahr 2023/24 müsste, sofern kein weiterer Raum umgewandelt werden kann, der Erweiterungsbau erstellt sein oder ein Container aufgestellt oder eine Dependance zur Verfügung gestellt werden. Die Aufstellung eines Containers auf dem Schulhof ist aus derzeitiger Sicht nicht realisierbar, da die Schulhoffläche dafür nicht ausreicht. Eine Dependance, z.B. in den Räumen des Konrad-Adenauer-Gymnasiums, könnte zur Verfügung gestellt werden.

Eine Dependance ist für den schulischen Ablauf immer eine Herausforderung und bedeutet für den Schulträger zusätzliche Kosten z.B. aufgrund des erforderlichen Bustransfers.

Die Verwaltung wird die Planung für den Erweiterungsbau so frühzeitig anstoßen, dass eine Fertigstellung voraussichtlich zum 31.07.2023 realisiert werden kann. Bereits laufende Bauverfahren werden hierdurch nicht verzögert.

Somit wäre die Vierzügigkeit und die Unterrichtung der SuS mit Förderbedarfen, insbesondere mit zieldifferenten Förderbedarfen, in den Räumen der Karl Kisters Realschule realisierbar.

Diese Planungen wurden im Detail mit der Bezirksregierung besprochen und eine Zustimmung wurde in Aussicht gestellt. Sollte dennoch eine Dependance erforderlich werden, so würde die Bezirksregierung dies mittragen, da die Auslagerung nur für kurze Dauer wäre und die Stadt die Unterstützung durch den Bustransport signalisiert hat.

Die Schulkonferenz hat am 01.10.2019 zu diesem Thema beraten. Das Ergebnis der Beratung und die Erklärung dazu sind anliegend beigefügt. Entgegen des Beschlusses der Schulkonferenz ist die Umsetzung der baulichen Maßnahme nicht verbindlich und auch nicht zum Termin 31.07.2023 zugesagt worden. Die Verwaltung hat am 09.10.2019 einen Auftrag vom Rat erhalten, der besagt, dass der vierzügige Ausbau geprüft werden solle. Die Verwaltung hat dargelegt, mit den Planungen 2021 beginnen zu können.

Die Nachbarkommunen wurden gem. § 80 Absatz 1 Schulgesetz NRW beteiligt und die privaten Schulträger wurden gem. § 80 Abs. 7 Schulgesetz NRW informiert.

Gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW muss diese Maßnahme von der oberen Schulaufsicht (Bezirksregierung Düsseldorf) genehmigt werden.

Kleve, den 06.11.2019

(Northing)